



---

## Aktueller Begriff

### Die elektronische Fußfessel

---

Derzeit steht die sogenannte elektronische Fußfessel im Fokus der öffentlichen Diskussion und ist bereits Gegenstand von zwei Gesetzentwürfen der Regierungsfractionen geworden. Der eine Entwurf sieht vor, den Anwendungsbereich auf bisher nicht erfasste Straftaten mit terroristischem Bezug zu erweitern. Nach dem weiteren Entwurf soll die elektronische Fußfessel als Instrument der Gefahrenabwehr bei „Gefährdern“, also rein **präventiv**, eingesetzt werden.

Im Rahmen eines Modellprojekts wird die elektronische Fußfessel in Hessen bereits seit 2000 auf freiwilliger Basis eingesetzt. Gesetzlich wurde sie hingegen erst mit der Neuordnung der Sicherungsverwahrung 2011 als Mittel der **Führungsaufsicht zur Aufenthaltsüberwachung** (§ 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB) eingeführt. Anlass hierfür gab ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2009, wonach als gefährlich erachtete Personen aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen waren, wenn diese nachträglich verlängert worden war. Mit der elektronischen Fußfessel sollen verurteilte Personen, von denen weitere Straftaten zu befürchten sind, überwacht werden. Wird ein solches Mittel der Führungsaufsicht angeordnet, so muss der Betroffene ein zur elektronischen Überwachung seines Aufenthaltsortes erforderliches technisches Mittel (elektronische Fußfessel) ständig bei sich führen, damit die Einhaltung aufenthaltsbezogener Weisungen kontrolliert werden kann. Gerichtlich angeordnet werden können dabei sowohl die Einhaltung von Gebotszonen, die nicht verlassen werden dürfen, als auch von Verbotszonen, die nicht betreten werden sollen. Damit diese eingriffsintensive Maßnahme den Grundrechten und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht wird, hat der Gesetzgeber sie nur unter den engen Vorgaben des § 68b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 StGB zugelassen:

- Erstens muss ein Straftäter eine mindestens dreijährige Freiheitsstrafe verbüßt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung muss sich gegen ihn erledigt haben.
- Zweitens muss die Verurteilung oder Unterbringung auf einer Katalogstraftat des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB beruhen, der insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten erfasst.
- Drittens müssen konkrete Tatsachen für die Gefahr sprechen, dass der Betroffene erneut eine einschlägige Straftat begehen wird.
- Viertens muss die Weisung erforderlich sein, um den Betroffenen von der Begehung einer weiteren solchen Tat abzuhalten.

Bei der elektronischen Fußfessel handelt es sich um ein etwa 180 Gramm schweres Kunststoffgehäuse, in dem sich ein GPS-Ortungssender und ein Mobilfunkmodul befinden. Das Gehäuse wird oberhalb des Fußknöchels mit einem Band befestigt, ohne dessen Zerstörung die Fußfessel nicht wieder gelöst werden kann. Bei Beschädigung wird ein Alarm in der „Gemeinsamen Elektronischen Überwachungsstelle der Länder“ in Hessen ausgelöst, die dann mit dem Betroffenen oder einer Polizeidienststelle Kontakt aufnehmen kann. Die Sendeeinheit in der Fußfessel ermöglicht

es zwar, jederzeit den Aufenthaltsort festzustellen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf die Ortung jedoch nur im Alarmfall, also etwa bei der Überschreitung eines zuvor festgelegten Bereiches, eingesehen werden. 2016 standen deutschlandweit 88 Personen unter elektronischer Aufenthaltsüberwachung. Eine Studie, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Auftrag gegeben wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass die Bilanz der elektronischen Fußfessel bei den mit ihr befassten Akteuren „verhalten positiv“ ausfällt. Jedoch könne die Begehung neuer Straftaten letztlich nicht verhindert werden. 21 % der entlassenen Probanden, die eine elektronische Fußfessel trugen, sind wieder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Der eine aktuell vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, den Katalog des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB um Straftaten mit einem terroristischen Bezug zu erweitern. So soll z.B. auch gegen Täter, die wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs.1 bis 3 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 89c Abs. 1 bis 3 StGB) verurteilt worden sind, das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eingesetzt werden können. Außerdem soll die in § 68b Abs. 1 Satz 3 StGB erforderliche Mindesthöhe für die Aufenthaltsüberwachung der – vollverbüßten – Freiheitsstrafe von drei Jahren für bestimmte Anlasstaten auf zwei Jahre abgesenkt werden.

Der zweite derzeit vorgelegte Gesetzentwurf betrifft die Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes. Dessen § 56 ermöglicht, die elektronische Fußfessel zur **präventiven** Überwachung bei sogenannten Gefährdern einzusetzen. Dies sind Personen, die noch nicht straffällig geworden sind, bei denen jedoch bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in absehbarer Zeit eine Straftat aus dem Katalog des § 129a StGB begehen, oder deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie eine solche Straftat begehen werden. Im Hinblick auf die intensiven Grundrechtsbeeinträchtigungen durch eine elektronische Fußfessel ist in dem Entwurf vorgesehen, dass die Maßnahme eine richterliche Entscheidung erfordert und zeitlich beschränkt ist. In der Begründung des Entwurfs heißt es außerdem, die offene Überwachung per Fußfessel sei ein weniger intensiver Grundrechtseingriff als die bereits zulässige ständige Observation, bei der nicht nur der Aufenthaltsort erfasst werde.

Schließlich stellt sich die Frage, inwieweit die Fußfessel überhaupt geeignet ist, entsprechende Straftaten von derartigen Gefährdern zu verhindern. Häufig wollen die Täter gar nicht die Entdeckung einer Tat vermeiden, sondern suchen vielmehr die größtmögliche Aufmerksamkeit. Auch bei dem Terroranschlag des Islamischen Staates (IS) in der französischen Normandie im Juli 2016, bei der ein Priester ermordet wurde, trug einer der Attentäter eine elektronische Fußfessel.

#### Quellen:

- Bräuchle/Kinzig, Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, Kurzbericht, Eberhart Karls Universität Tübingen, 2016.
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 14. Februar 2017, Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes, BT-Drs. 18/11163 entspricht Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 2. Februar, BR-Drs. 109/17.
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 14. Februar 2017, Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern, BT-Drs. 18/11162.
- Kaiser, Auf Schritt und Tritt – Die elektronische Aufenthaltsüberwachung, Wiesbaden 2016.
- Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 2. Januar 2017, <https://justizministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/fuenf-jahre-gemeinsame-elektronische-ueberwachungsstelle-der-laender-guel>.
- Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. April 2015, <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2015/59.php>.